

Dokument	NZZ Nr. 184 10.08.2011, S. 9
Autor	Carmen De La Cruz, Clara-Ann Gordon
Titel	Eine Revision durch die Hintertür
Publikation	Recht im Spiegel der NZZ
Herausgeber	Neue Zürcher Zeitung
Verlag	Neue Zürcher Zeitung AG

Eine Revision durch die Hintertür

Ausweitung von Überwachungsmaßnahmen ist rechtsstaatlich bedenklich.

Die geplante Teilrevision der Überwachungs-Verordnung soll angeblich die bestehende Praxis nachführen. Dies ist ein Etikettenschwindel. Das Parlament wird umgangen - die neuen Massnahmen erfordern eine Revision des Gesetzes.

Das EJPD versucht mit einer Revision der Verordnung über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VÜPF), Entscheidungen vorwegzunehmen, die eigentlich nur im Rahmen einer Gesetzesrevision erfolgen dürften. Entgegen den Erläuterungen des EJPD wird nicht nur die bestehende Praxis der Behörden nachgeführt, sondern es sollen neue Überwachungsmaßnahmen verankert werden, so beispielsweise die umfassende Überwachung des Internetverkehrs oder sogenannte Antennensuchläufe, also flächendeckende "fishing expeditions" gegenüber unbescholtenen Bürgern.

Diese massive Ausweitung der Verordnung ist nicht durch das Bundesgesetz gedeckt. Das Parlament hat dem Bundesrat nur die Regelung der Einzelheiten der Überwachung aufgetragen. Eine Erweiterung des Katalogs ist nur gestützt auf ein formelles Gesetz zulässig, und genau dieses fehlt.

Nichts gelernt

Dem EJPD ist es nicht gelungen, aus den Mängeln bei der Gesetzesrevision zu lernen und mit der Verordnung Rechtssicherheit und Klarheit zu schaffen. So soll der Überwachungsdienst neu die Kompetenz erhalten, auch weitere, nicht in der Verordnung aufgeführte Überwachungsmaßnahmen einzuführen. Genau dies ist aber gemäss zwei neueren Entscheiden des Bundesverwaltungsgerichts vom Juni nicht zulässig. Just bei diesem wichtigen Aspekt kann also nicht von einer Nachführung die Rede sein. Auch hat es das EJPD (wieder) verpasst, genügend Rechtssicherheit in Bezug auf den sachlichen und persönlichen Anwendungsbereich der Verordnung zu schaffen. Gerade die Begriffe wie Internet und (Internet-)Anwendungen sind unklar und nicht abschliessend definiert. So werden Multimediadienste beispielsweise als



"VoIP, Audio- und Videoübertragungen usw." definiert. Damit wird offengelassen, um welche Anwendungen es sich handelt. Definiert wurde ebenso wenig, welche Anbieter unter den Begriff der Internet-Anbieterin fallen. Damit wird einer Ausweitung auf jede Art von Dienstleistungsanbietern wie Google, Facebook oder Skype im Bereich der elektronischen Kommunikation Tür und Tor geöffnet - ohne genügende gesetzliche Grundlage.

Mit der Ausdehnung der Überwachungsmassnahmen wird mehr überwacht. Damit entstehen zwangsläufig auch höhere Kosten. Viele Massnahmen, für die die Telekom-Anbieterinnen früher nach effektivem Aufwand entschädigt wurden, sollen zudem nach dem Verordnungsentwurf nur noch pauschal abgegolten werden. Dies preist der Verordnungsgeber als Sparmassnahme an. Im Ergebnis sänke damit aber einfach die schon heute mit nur 30 Prozent sehr niedrige Deckung der Überwachungskosten der Provider durch den Staat. Die Preise für die Konsumenten würden entsprechend steigen. Überproportional zu steigen drohen auch die Aufwendungen für KMU-Provider: Diese haben in den letzten Jahren teilweise keine einzige Überwachungs-Anfrage erhalten. Würde die Verordnung angepasst wie geplant, müssten sie neu jedoch Hunderttausende von Franken in Infrastruktur und Personal investieren, was für viele kleine Provider das finanzielle Ende bedeuten würde. Die Anforderungen und damit die Kosten steigen mit der vorgeschlagenen Revision weiter an - ein Ende ist nicht in Sicht.

Lieber Gesetz als Verordnung

Die Überwachung der verschiedenen Telekommunikationskanäle ist zweifellos ein wichtiges Mittel der Verbrechensbekämpfung, das auch von den Telekom-Anbieterinnen unterstützt wird. Die rechtsstaatlichen Prinzipien müssen bei der Festlegung der in der Schweiz zulässigen Überwachungsmassnahmen jedoch zwingend beachtet werden: Ob es dem Staat erlaubt sein soll, Schulen, Spitäler, Universitäten, jede Institution, jede Privatperson und jedes Unternehmen jederzeit und überall überwachen zu können und ob auf jeder Plattform und in jedem Netzwerk jede Nachricht und jedes Gespräch mitgelesen oder mitgehört werden soll, darf einzig der Gesetzgeber auf dem Weg einer Revision des entsprechenden Gesetzes entscheiden.

Die Anwältinnen **Carmen De la Cruz** und **Clara-Ann Gordon** sind spezialisiert auf Telekommunikationsrecht.